Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/23 94/02/0286

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lita Z13a;
StVO 1960 §52 lita Z13b;

Rechtssatz

Das zusätzliche Aufstellen eines Vorschriftzeichens "Halten und Parken verboten" innerhalb eines ansonsten ordnungsgemäß kundgemachten Verbotsbereiches schadet nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020286.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at